

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2008

1947. Verwirklichung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) im Verwaltungsverfahren per 1. Januar 2009, Weisung an die Behörden

A. Ausgangslage und allgemeines Vorgehen

1. Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV

Am 1. Januar 2007 sind die letzten Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Reform der Justiz in Kraft getreten, unter anderem Art. 29a der Bundesverfassung (BV; SR 101). Diese Verfassungsnorm räumt jeder Person das Recht ein, Rechtsstreitigkeiten durch eine richterliche Behörde beurteilen zu lassen (sogenannte Rechtsweggarantie). Nur in Ausnahmefällen können Bund und Kantone durch Gesetz die richterliche Beurteilung ausschliessen (Art. 29a BV).

Die von Art. 29a BV geforderte Beurteilung durch eine richterliche Behörde setzt voraus, dass ein Gericht den Fall nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten frei würdigen kann, sondern dass es auch den Sachverhalt uneingeschränkt prüfen können muss. Vor Bundesgericht kann ein Mangel bei der Feststellung des Sachverhalts aber grundsätzlich nur dann gerügt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung «offensichtlich unrichtig» ist (Art. 97 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110], das ebenfalls am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist). Die Rechtsweggarantie ist deshalb von den Kantonen zu gewährleisten.

2. Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)

Das Bundesgerichtsgesetz regelt nicht nur die Organisation des Bundesgerichts und die an diesem Gericht laufenden Rechtsmittelverfahren, sondern enthält auch Vorschriften über das dem Verfahren vor Bundesgericht vorgelagerte Verfahren auf kantonaler Ebene. Insbesondere schreibt das Bundesgerichtsgesetz für den Bereich des öffentlichen Rechts als Grundsatz vor, dass die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts «obere Gerichte» einzusetzen haben (Art. 86 Abs. 2 BGG). Nur in folgenden Fällen hat das Bundesgericht auch Entscheide anderer kantonaler Instanzen zu beurteilen:

- Es beurteilt Entscheide *anderer richterlicher Behörden*, soweit ein anderes Bundesgesetz dies vorsieht (Art. 86 Abs. 2 BGG).
- Gemäss Art. 86 Abs. 3 BGG können die Kantone «für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter» anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen.

- Soweit das kantonale Recht ein Rechtsmittel gegen Erlasse vorsieht (abstrakte Normenkontrolle), muss der kantonale Rechtsmittelzug letztinstanzlich an ein oberes kantonales Gericht führen (Art. 87 Abs. 2 BGG). Sieht das kantonale Recht aber *keine abstrakte Normenkontrolle* vor, ist gegen kantonale Erlasse «unmittelbar die Beschwerde» ans Bundesgericht zulässig (Abs. 1).
- Nach Art. 88 Abs. 2 BGG haben die Kantone gegen behördliche Akte, welche die *politischen Rechte der Stimmberechtigten* in kantonalen Angelegenheiten verletzen können, ein Rechtsmittel vorzusehen (Satz 1). Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass auch in diesem Bereich der Rechtsmittelzug letztlich an ein oberes kantonales Gericht führen muss. Einzig «*Akte des Parlaments und der Regierung*» – gemäss Lehre und Rechtsprechung nur erstinstanzliche Akte – können direkt vor Bundesgericht angefochten werden (Satz 2).

Diese Regelungen über die Vorinstanzen des Bundesgerichts gelten nicht nur dort, wo die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, sondern auch im Bereich der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG (vgl. Art. 114 BGG). Die Verfassungsbeschwerde aber ist gegen sämtliche Akte kantonalen Organe zulässig. Indem das Bundesgerichtsgesetz die Fälle, in denen andere kantonale Organe anstelle eines oberen kantonalen Gerichts als Vorinstanz des Bundesgerichts eingesetzt werden dürfen, abschliessend aufzählt, beschränkt es die Möglichkeit der Kantone gemäss Art. 29a BV, Ausnahmen von der Rechtsweggarantie vorzusehen: Solche Ausnahmen sind nur noch insoweit zulässig, als das Bundesgerichtsgesetz kein oberes kantonales Gericht als Vorinstanz des Bundesgerichts vorschreibt.

3. Verfahrensvorgaben der neuen Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 ist die neue Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) in Kraft getreten. Auch die Verfassung enthält eine Reihe prozessrechtlicher Vorgaben. Von zentraler Bedeutung ist vorliegend Art. 77 KV. Nach dessen Abs. 1 hat das Gesetz für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht zu gewährleisten (Satz 1). In begründeten Fällen kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen (Satz 2). Ausnahmen vom Regelinstanzenzug nach Art. 77 Abs. 1 KV sind indessen nur im Rahmen des Bundesrechts zulässig: Die Möglichkeit des Weiterzugs eines Entscheids an ein Gericht kann das kantonale Recht nur insoweit ausschliessen, als das Bundesgerichtsgesetz kein oberes kantonales Gericht als Vorinstanz des Bundesgerichts verlangt.

4. Umsetzung und Koordination der Anpassungen

Gemäss Art. 130 Abs. 3 BGG haben die Kantone im Bereich des Verwaltungsrechts «innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes», d. h. bis 31. Dezember 2008, «Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen» des Bundesgerichts zu erlassen, «einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a der Bundesverfassung erforderlich sind». Für die Umsetzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben der neuen Kantonsverfassung steht hingegen mehr Zeit zur Verfügung. Die erforderlichen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sind bis 31. Dezember 2010 abzuschliessen (vgl. Art. 138 Abs. 1 lit. b KV).

Die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts an die Vorgaben des Bundesrechts ist eng mit den entsprechenden Anpassungen an die neue Kantonsverfassung verbunden. In beiden Fällen geht es um die rechtskonforme Ausgestaltung des Rechtsmittelweges in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Der Regierungsrat hat sich deshalb bereits früher dafür ausgesprochen, die kantonale Verwaltungsrechtspflege in einem einzigen Projekt sowohl an das Bundesrecht als auch an die Kantonsverfassung anzupassen (vgl. RRB Nr. 1807/2005, S. 14 f.). Allerdings war schon damals klar, dass die wegen der Kantonsverfassung erforderlichen Anpassungen umfangreich sind und viel Zeit beanspruchen: Es musste damit gerechnet werden, dass die Umsetzungsarbeiten nicht bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden können. Deshalb prüfte die Direktion der Justiz und des Inneren auch eine Aufteilung des Projektes in dem Sinne, dass das Verwaltungsverfahrensrecht zunächst an die Vorgaben des Bundesrechts (Vorinstanzenregelung gemäss Bundesgerichtsgesetz) und erst später an die Vorgaben der Kantonsverfassung angepasst wird (vgl. RRB Nr. 159/2007, S. 11). Dieses Vorgehen hätte aber einen grossen Koordinationsaufwand erfordert, da zahlreiche Normen derselben kantonalen Gesetze innert kurzer Zeit zweimal hätten revidiert werden müssen. Um solche und andere Nachteile zu verhindern, wurde das Projekt im ursprünglich vorgesehenen Sinne vorangetrieben: Zusammen mit den andern Direktionen und der Staatskanzlei erarbeitete die Direktion der Justiz und des Innern einen Vorentwurf zur Anpassung der kantonalen Gesetze sowohl an das Bundesrecht als auch an die Kantonsverfassung. Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 (RRB Nr. 951/2008) beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, über diesen Vorentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Derzeit werden die Vernehmlassungsantworten ausgewertet und der Vorentwurf über-

arbeitet. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat zu Beginn des nächsten Jahres eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten, sodass die Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Januar 2010 als möglich erscheint.

B. Rechtslage ab 1. Januar 2009

1. Allgemeiner Handlungsbedarf

Wie dargelegt, besteht für die Anpassung des kantonalen Rechts an die Vorgaben von Art. 29a BV (Rechtsweggarantie) und des Bundesgerichtsgesetzes eine Übergangsfrist bis Ende dieses Jahres. Ab 1. Januar 2009 wird sich das Bundesgericht auf die Vorinstanzenregelung gemäss Bundesgerichtsgesetz berufen: Auf eine Beschwerde aus dem Bereich des öffentlichen Rechts wird es nur noch dann eintreten, wenn ein oberes kantonales Gericht als unmittelbare Vorinstanz entschieden hat. Einzig bei den vorstehend in Kapitel A.2 erläuterten Ausnahmen wird es auch auf Beschwerden gegen Entscheide anderer Vorinstanzen eintreten. In Beachtung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird das Verwaltungsgericht demnach ab 1. Januar 2009 grundsätzlich auch in jenen Bereichen Beschwerden an die Hand zu nehmen haben, wo es bisher nicht zuständig war.

Die kantonalen Erlasse sind im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen; das ist Gegenstand der laufenden umfangreichen Gesetzesrevision. Aktueller Handlungsbedarf besteht nur insoweit, als vermieden werden muss, dass die Adressatinnen und Adressaten einer Verfügung oder eines Rechtsmittelentscheids unzutreffend über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unterrichtet werden.

Demnach sind bei Verfügungen und Entscheiden, die nach dem 1. Januar 2009 ergehen, die *Rechtsmittelbelehrungen im Sinne der Vorinstanzenregelung gemäss Bundesgerichtsgesetz abzufassen*. Dies erfordert eine Überprüfung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts darauf hin, ob die Rechtsmittelzüge an ein oberes kantonales Gericht – hier in der Regel das Verwaltungsgericht – führen und ob Ausnahmen bundesrechtlich zulässig sind, ferner die entsprechende Information der mit dem Vollzug des kantonalen Verwaltungsrechts befassten Behörden.

Ein eigentlicher Normierungsbedarf besteht nur im Bereich des Gewaltschutzgesetzes (GSG; LS 351). Um die Ziele dieses Gesetzes zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass allfällige Beschwerden gegen Anordnungen der Haftrichterinnen und Haftrichter im Sinne von §§ 10 und 14 GSG rasch zu erheben sind und ihnen die aufschiebende Wirkung entzogen ist. Der Regierungsrat hat hierzu eine Verordnung erlassen.

2. Ausnahmekatalog von § 43 Abs. 1 VRG

Gemäss § 41 Abs. 1 VRG können grundsätzlich sämtliche letztinstanzlichen Anordnungen von Verwaltungsbehörden mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht angefochten werden. Insoweit ist die Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes gewahrt.

§ 43 Abs. 1 VRG schränkt den Grundsatz mit einem umfangreichen Katalog von Ausnahmen ein. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Ausnahmen vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsgesetzes weiterhin zulässig sind.

a. Stimmrechtssachen

§ 43 Abs. 1 lit. a VRG schliesst die Beschwerde ans Verwaltungsgericht gegen Anordnungen «auf dem Gebiet von Wahlen und Abstimmungen» aus. Wie vorstehend dargelegt, ist grundsätzlich auch bei Stimmrechtssachen der Weiterzug an ein oberes kantonales Gericht zu ermöglichen; einzige Ausnahme bilden erstinstanzliche Entscheide des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Ab 1. Januar 2009 gestaltet sich der Rechtsmittelzug für die nachstehenden Fallgruppen somit wie folgt:

- Bei *kommunalen Stimmrechtssachen* ist wie bisher der Bezirksrat erste Rekursinstanz (§ 149 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte; GPR; LS 161). Da aufgrund der Vorinstanzenregelung von Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BGG letztlich das Verwaltungsgericht über einen Streitfall entscheiden muss, kann der Rekursentscheid des Bezirkrates neu mit *Beschwerde beim Verwaltungsgericht* angefochten werden; die bisherige Möglichkeit des Weiterzugs mit Rekurs an den Regierungsrat (vgl. § 19c Abs. 2 VRG) entfällt somit.
- Bei Stimmrechtssachen auf der Ebene *des Bezirks und des Kantons* ist wie folgt zu unterscheiden:
 - Erstinstanzliche Handlungen des *Regierungsrates* (z.B. Anordnung einer Volksabstimmung, Verabschiedung des Beleuchtenden Berichts zuhanden der Stimmberechtigten usw.) können beim Regierungsrat angefochten werden (vgl. § 149 Abs. 2 lit. c GPR). Gegen dessen Rekurs- bzw. Einspracheentscheid kann direkt beim *Bundesgericht* Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG).
 - Erstinstanzliche Handlungen des *Kantonsrates* (z.B. Ungültigerklärung einer Volksinitiative; Nichtunterstellung eines Kreditbeschlusses unter das Finanzreferendum usw.) können direkt mit *Beschwerde beim Bundesgericht* angefochten werden (vgl. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG).
 - Erstinstanzliche Handlungen *aller übrigen staatlichen Organe* (z.B. Auszählung einer kantonalen Abstimmung durch ein kommunales Wahlbüro; Anordnung einer Ersatzwahl auf Bezirksebene durch den

Bezirksrat usw.) unterstehen dem *Rekurs an den Regierungsrat* (§ 149 Abs. 2 lit. c GPR). Dessen Entscheid untersteht der Beschwerde an das *kantonale Verwaltungsgericht* (vgl. Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BGG).

b. Personalwesen

Nach § 43 Abs. 1 lit. b VRG sind Beschwerden unzulässig gegen Anordnungen auf dem Gebiet des Personalwesens. Hier handelt es sich um einen unechten Ausschluss, denn für personalrechtliche Streitigkeiten stehen die besonderen Rechtsmittel vor Verwaltungsgericht nach §§ 74 ff. VRG zur Verfügung.

c. Kostenbeiträge und Subventionen

Nach § 43 Abs. 1 lit. c VRG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig «gegen Anordnungen über die Gewährung von Kostenbeiträgen und Subventionen».

Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, «auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe im Globalbudget festgelegt wird» (§ 2a Staatsbeitragsgesetz; LS 132.2). Der Kantonsrat legt die einzelnen Kostenbeiträge in einem einzigen, den gesamten Staatshaushalt betreffenden Akt – dem Budgetbeschluss – fest (vgl. § 19 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG; LS 611). Dieser Beschluss greift nicht in die Rechte und Pflichten der Einzelnen ein. Mithin untersteht er nicht der Rechtsweggarantie. Hat der Kantonsrat einen Kostenbeitrag festgesetzt, so beschliesst der Regierungsrat oder eine seiner Direktionen in der Folge über seine Ausrichtung an die oder den Berechtigten. Gegen entsprechende Rechtsakte ist der Rechtsweg an ein Gericht zu öffnen: Solche Akte können zu einer Rechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 29a BV führen, wobei es sich hier nicht um «Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter» handelt.

Subventionen sind «Staatsbeiträge zur Umsetzung oder Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt» (§ 3 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz). Ob eine Subvention ausgerichtet wird, liegt somit im Ermessen der entscheidenden Behörde, d. h. in der Regel des Regierungsrates oder einer seiner Direktionen. Dass bei einer Verfügung das Ermessen im Vordergrund steht, spricht nicht gegen die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Überprüfung. Zwar wird das Verwaltungsgericht die Angemessenheit eines solchen Entscheides nach wie vor nicht überprüfen. Hingegen kann und soll es qualifizierte Ermessensfehler (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung) und Verletzungen von Verfahrensvorschriften korrigieren können (vgl. § 50 VRG).

Nach dem Gesagten kann es bei Anordnungen über die Gewährung von Kostenbeiträgen und Subventionen zu Rechtsstreitigkeiten im Sinne von Art. 29a BV kommen, ohne dass es sich um Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter handeln würde. Aufgrund der Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes ist demnach ab dem 1. Januar 2009 der Weiterzug an das Verwaltungsgericht zu ermöglichen. § 43 Abs. 1 lit. c VRG ist nicht mehr anzuwenden.

d. Genehmigung von Erlassen

Gemäss § 43 Abs. 1 lit. d VRG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig gegen Anordnungen «über die Genehmigung von Erlassen; zulässig ist die Beschwerde gegen Nichtgenehmigungen und nicht vorbehaltlose Genehmigungen auf dem Gebiet des Raumplanungs-, Bau- und Strassenrechts».

Die Anfechtung der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines Erlasses vor Gericht ist weiterhin dann unzulässig, wenn das genehmigende Organ dem Antrag stellenden Organ hierarchisch übergeordnet ist. Das ist direkt Folge des in einer Verwaltung unumgänglichen Organisationsprinzips (vgl. Kommentar VRG, § 21 N. 62).

Ist das genehmigende Organ dem Antrag stellenden Organ aber nicht übergeordnet, ist wie folgt zu unterscheiden:

- *Koordinationsrechtliche Genehmigung.* Gehört das Antrag stellende Organ demselben Gemeinwesen an wie das genehmigende Organ (z.B. Regierungsrat und Kantonsrat), so kann eine Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung nicht vor Gericht angefochten werden. Denn die Genehmigung ist in diesem Fall Teil der Rechtsetzung: Das genehmigende Organ hat die Rechtsetzungskompetenz im Umfang des Genehmigungsvorbehalts nicht delegiert und wirkt insoweit als erlassendes Organ mit.
- *Subordinationsrechtliche Genehmigung.* Gehört das Antrag stellende Organ *nicht* demselben Gemeinwesen an wie das genehmigende Organ (z.B. Gemeinderat und Regierungsrat), so ist die Anfechtung der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung vor Gericht zulässig. Der Genehmigungsentscheid ist in diesem Fall ein Akt der präventiven Aufsicht. Die Prüfung mündet in eine *Feststellungsverfügung*, die selbstständig angefochten werden kann. In ständiger Rechtsprechung erachtet das Bundesgericht entsprechende Genehmigungsentscheide als zulässiges Anfechtungsobjekt einer staatsrechtlichen Beschwerde. Es ist zu erwarten, dass das Bundesgericht diese Praxis unter dem Bundesgerichtsgesetz fortsetzen wird. Da es sich bei Genehmigungsentscheiden nicht um solche mit vorwiegend politischem Charakter handelt, muss in solchen Fällen ein oberes kantonales Gericht – das Verwaltungsgericht – als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts

entschieden haben. Allerdings kommt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur bei *Nichtgenehmigungen* oder *nicht vorbehaltlosen Genehmigungen* infrage. Denn bei Erlassen, die vorbehaltlos genehmigt werden, müsste bereits der Erlass selbst bzw. der Beschluss des betreffenden staatlichen Organs angefochten werden. Als nicht vorbehaltlose Genehmigung hat auch die hin und wieder anzutreffende *Genehmigung im Sinne der Erwägungen* zu gelten, bei der das genehmigende Organ eine verbindliche Auslegung des zu genehmigenden Erlasses festschreibt. Zu ergänzen bleibt, dass die Genehmigung von Erlassen nicht dazu führt, dass diese der abstrakten Normenkontrolle entzogen sind (GADOLA, S. 292, mit Hinweisen [FN. 23]; BGE 103 Ia 133).

Nach dem Gesagten ist § 43 Abs. 1 lit. d VRG ab 1. Januar 2009 in dem Sinne einschränkend auszulegen, als *Nichtgenehmigungen und nicht vorbehaltlose Genehmigungen von Erlassen im Subordinationsverhältnis vor Verwaltungsgericht angefochten* werden können.

e. Erlass und Stundung geschuldeter Abgaben

Nach § 43 Abs. 1 lit. e VRG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig gegen Anordnungen «über Erlass und Stundung geschuldeter Abgaben». Mit Abgaben sind Kausalabgaben gemeint, nicht aber Steuern (Kommentar VRG, § 43 N. 14). Die Voraussetzungen für den Erlass oder die Stundung von Abgaben sind in den einzelnen Gesetzen regelmässig sehr offen umschrieben. So wird z. B. eine besondere oder eine *unzumutbare Härte* vorausgesetzt. Andernorts wird darauf abgestellt, ob der Schuldner *ausreichende Sicherheit* leisten kann oder ob seine *Leistungsfähigkeit wegen besonderer Verhältnisse beeinträchtigt* ist. Die Regelungen in den einzelnen Erlassen unterscheiden sich ferner darin, ob, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Stundung gewährt werden *muss* («Anspruch» auf Stundung) oder lediglich gewährt werden *kann*.

Unbesehen dieser Unterscheidung verfügen die rechtsanwendenden Behörden jeweils über ein *grosses Ermessen*. Wie erwähnt, wird allein deswegen eine Entscheidung aber nicht zu einer solchen mit vorwiegend politischem Charakter. Das Verwaltungsgericht wird die Angemessenheit einer Anordnung über Erlass und Stundung geschuldeter Abgaben weiterhin nicht überprüfen (vgl. § 50 VRG), hingegen bei qualifizierten Ermessensfehlern oder Verfahrensfehlern.

Nach dem Gesagten ist § 43 Abs. 1 lit. e VRG ab dem 1. Januar 2009 *nicht mehr anzuwenden*.

f. Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen

Nach § 43 Abs. 1 lit. f VRG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen gegen «Anordnungen von Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen». Gemäss § 14 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) kann der Regierungsrat auf Antrag des Universitätsrates «für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist». Abs. 2 dieser Bestimmung nennt die für eine Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus) erforderlichen Voraussetzungen. Danach muss die Universität «geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen» haben, ferner müssen «die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität» ausschliessen und es muss «die Koordination mit andern Hochschulträgern gewährleistet» sein. Ähnliche Regelungen finden sich in § 18 des Fachhochschulgesetzes (LS 414.10).

Auch beim Entscheid über eine Zulassungsbeschränkung verfügt der Regierungsrat über sehr grosses Ermessen. Anders als beim Erlass und bei der Stundung von Abgaben handelt es sich vorliegend aber regelmässig um Entscheidungen von sehr grosser (bildungs-)politischer Bedeutung. Betroffen war bis anhin einzig das Studium in Humanmedizin. Die Kosten eines solchen Studiengangs sind sehr hoch. Auch können die für die Ausbildung unerlässlichen Praktikumsplätze an Spitälern nicht in beliebiger Anzahl bereitgestellt werden. § 43 Abs. 1 lit. f ist deshalb nach dem 1. Januar 2009 *weiterhin anzuwenden*.

g. Strafsachen einschliesslich Strafvollzug

Gemäss § 43 Abs. 1 lit. g VRG ist die Beschwerde gegen Anordnungen «in Straf- und Polizeistrafsachen, einschliesslich Vollzug von Strafen und Massnahmen» unzulässig. Mit *Strafsachen* sind strafrechtliche Sanktionen nach den Bestimmungen des StGB und des Bundesnebenstrafrechts gemeint. *Polizeistrafsachen* betreffen Übertretungen des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts, für deren Untersuchung und Beurteilung die Gemeinderäte oder Statthalter zuständig sind. Bei Straf- wie auch bei Polizeistrafsachen handelt es sich *nicht* um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten im Sinne von § 1 VRG, weshalb hier *unechte Ausnahmen* vorliegen (Kommentar VRG, § 43 N. 21), die an sich keiner ausdrücklichen Erwähnung im Ausnahmekatalog von § 43 Abs. 1 VRG bedurft hätten und bedürfen.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde in Strafvollzugssachen vergleiche hinten Kap. B Ziffer 1.

h. Ausländerrecht

Nach lit. h von § 43 Abs. 1 VRG sind Anordnungen «auf dem Gebiet der Fremdenpolizei» von der Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen. Im Wesentlichen geht es hier um Entscheide über *Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern* (VRG-Kommentar, § 43 N. 31). Solche Entscheide sind nicht von vorwiegend politischem Charakter im Sinne von Art. 86 Abs. 3 BGG, auch wenn einzelne Fälle in der Öffentlichkeit mitunter grosses Aufsehen erregen und so zu einem Politikum werden. Demnach ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auf dem ganzen Gebiet der Fremdenpolizei zulässig; § 43 Abs. 1 lit. h VRG ist ab 1. Januar 2009 *nicht mehr anwendbar*.

i. Militärwesen und Zivilschutz

Der Rechtsmittelzug in Militärsachen ist weitgehend durch das Bundesrecht geregelt. Nach Art. 36 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) haben Angehörige der Armee das Recht, *Dienstbeschwerde* zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass ihnen «*Unrecht getan*» worden ist (Abs. 1). Der Entscheid über die Dienstbeschwerde kann bei der nächsthöheren Stelle und deren Entscheid beim zuständigen eidgenössischen Departement angefochten werden. Das Departement entscheidet endgültig (Abs. 2). Entscheide der *kantonalen Militärdirektion* hingegen können direkt beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angefochten werden, wenn das kantonale Recht keinen Weiterzug an die Kantonsregierung vorsieht (Abs. 3). Die Dienstbeschwerde ist auch in Kommandosachen nach Art. 37 MG zulässig. Besondere Verfahrensbestimmungen bestehen bei Aufgebots-, Dienstverschiebungen usw. sowie bei Entscheiden betreffend die Militärdiensttauglichkeit (Art. 38f. MG). In andern nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten richtet sich der Rechtsschutz vor kantonalen Behörden nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 40 Abs. 1 MG).

Soweit das Militärgesetz vorsieht, dass eine Anordnung der kantonalen Militärdirektion (Sicherheitsdirektion) *direkt beim VBS* angefochten werden kann, ergibt sich der Ausschluss der Beschwerde an das Verwaltungsgericht aus dem Bundesrecht; die Abweichung vom Regelinstanzenzug nach Art. 77 Abs. 1 KV ist hinzunehmen.

Soweit das Militärgesetz aber auf den *Rechtsschutz gemäss kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht* verweist (Art. 40 Abs. 1 MG), ist der Rechtsmittelzug an das Verwaltungsgericht zu gewährleisten, denn es handelt sich hier nicht um Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter.

Verfügungen betreffend *Wehrpflichtersatzabgabe* können mit Einsprache bei der Veranlagungsbehörde und die Einspracheentscheide mit Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission angefochten werden (Art. 30f. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959, WPEG; SR 661). Kantonale Rekurskommission sind nach geltendem Recht die Steuerrekurskommissionen (§1 Abs. 2 Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe; LS 634.5). Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann kraft Bundesrechts direkt mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 31 Abs. 3 WPEG).

Was das Gebiet des *Zivilschutzes* betrifft, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es sich hier um Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter im Sinne von Art. 86 Abs. 3 BGG handelt.

Insgesamt zeigt sich, dass *lit. i von §43 Abs. 1 VRG* ab 1. Januar 2009 *nicht mehr anzuwenden* ist.

k. Bürgerrechtssachen

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen gegen Anordnungen «über den Erwerb des Bürgerrechts, sofern kein Anspruch auf Einbürgerung besteht» (§43 Abs. 1 lit. 1 VRG), mithin bei den sogenannten *ordentlichen Einbürgerungen*.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts hat das Einbürgerungsverfahren rechtsanwendenden Charakter: Die Behörden müssen die einschlägigen Verfahrensnormen beachten, die Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellenden wahren und das Ermessen pflichtgemäss ausüben. Die Gesuchstellenden haben Parteistellung und damit auch Anspruch auf rechtliches Gehör und Begründung des Entscheids.

Handelt es sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Einbürgerungsentscheiden um Rechtsanwendungsakte (Verwaltungsakte), so fragt es sich, ob es sich hier um *Entscheidungen mit vorwiegend politischem Charakter* handelt; diesfalls müsste kein Weiterzug an ein oberes kantonales Gericht gewährleistet werden. Wägt man das Interesse des Gemeinwesens an «justizfreien» Entscheiden über Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren gegen das Rechtsschutzbedürfnis der betroffenen gesuchstellenden Person ab, so überwiegt das Rechtsschutzinteresse der einbürgerungswilligen Person. Demzufolge müssen *Einbürgerungsentscheide mit Beschwerde vor das Verwaltungsgericht gezogen werden können*, und zwar unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Einbürgerung besteht oder nicht. Besteht kein Anspruch auf Einbürgerung, verfügen die Behörden zwar über ein grosses Ermessen, das vom Verwaltungsgericht nicht zu überprüfen ist. Aber das Verwaltungsgericht kann und soll *Rechtsverletzungen*, insbesondere Verletzungen verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie qualifizierte Er-

messensfehler (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung), überprüfen können. § 43 Abs. 1 lit. l VRG ist ab 1. Januar 2009 *nicht mehr anzuwenden*.

m. Verkehrsangebote

Gemäss § 29 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) steht den Gemeinden das Rekursrecht an den Regierungsrat zu in Streitigkeiten über die Ausgestaltung der Grundversorgung mit öffentlichem Verkehr, über die Festlegung des Verbundangebotes und über die Kostenanteile der Gemeinden. § 43 Abs. 1 lit. m VRG schliesst die Beschwerde an das Verwaltungsgericht insoweit aus, als es um Anordnungen des Verkehrsrates «über die Ausgestaltung der Grundversorgung und die Festlegung der übrigen Verkehrsangebote» geht. Umgekehrt kann eine Gemeinde Anordnungen betreffend ihre Kostenanteile vor Verwaltungsgericht anfechten (Kommentar VRG, § 43 N. 47).

Wird im Rahmen der Festlegung des Verbundangebots ein spezifischer Wunsch einer Gemeinde berücksichtigt, so kann sich das auf die anderen Gemeinden des betreffenden regionalen Planungsverbandes, ja sogar auf alle Gemeinden des Kantons und auf den Kanton selbst auswirken. Das Verfahren zur Festlegung des Verbundangebotes (sogenanntes Fahrplanverfahren) sieht deshalb zahlreiche Anhörungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden, der regionalen Planungsverbände und der Transportunternehmungen vor. Dass sich die Festlegung des Verbundangebotes auf alle Gebietskörperschaften des Kantons auswirkt und dass bei seiner Festlegung eben diese Auswirkungen mit zu berücksichtigen sind, zeichnet den Entscheid als einen mit vorwiegend politischem Charakter aus. Dies rechtfertigt es, am Ausschluss der Beschwerde an das Verwaltungsgericht festzuhalten, soweit es um die Ausgestaltung der Grundversorgung und die Festlegung der übrigen Verkehrsangebote geht.

3. Rechtsmittel gegen Erlasse

Das Bundesgerichtsgesetz verlangt keine abstrakte Normenkontrolle auf kantonaler Ebene. Sieht dies ein Kanton aber vor, so muss ein oberes kantonales Gericht als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts entscheiden (Art. 87 BGG).

Nach der Kantonsverfassung müssen kantonale Erlasse, ausgenommen die Verfassung und die kantonalen Gesetze, gerichtlich überprüft werden können (Art. 79 Abs. 2 KV). Diese Norm ist aber nicht direkt anwendbar, denn es ist unumgänglich, dass das formelle Gesetz die Zuständigkeit und das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle regelt. Solange der Gesetzgeber diese Fragen nicht normiert hat, sind kantonale Erlasse direkt vor Bundesgericht anfechtbar.

Das geltende Gesetzesrecht sieht die abstrakte Normenkontrolle lediglich bei kommunalen Erlassen vor. Solche Erlasse können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden (§ 151 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG; LS 131]; § 153 GG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 VRG). Der Rekursentscheid des Bezirkesrates kann nach geltendem Recht nicht vor Verwaltungsgericht angefochten werden, denn es liegt keine Anordnung im Sinne von § 41 Abs. 1 VRG vor. Demzufolge war bis anhin der Rekurs an den Regierungsrat zulässig (vgl. § 19c Abs. 2 VRG). Da das kantonale Recht in diesem engen Bereich die abstrakte Normenkontrolle vorsieht, greift die Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes: Kommunale Erlasse müssen ab 1. Januar 2009 letztlich mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Dies schliesst den Regierungsrat als zweite Rekursinstanz aus (vgl. § 19c Abs. 2 VRG). Mithin können *kommunale Erlasse ab 1. Januar 2009 mit Rekurs beim Bezirksrat und Rekursentscheide mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.*

4. Entscheide der Haftrichterinnen oder des Haftrichters in Verwaltungssachen

Die Haftrichterinnen und Haftrichter an den Bezirksgerichten beurteilen in erster Linie die Rechtmässigkeit der Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Aufgrund der thematischen Nähe hat ihnen der Gesetzgeber drei weitere Entscheidungsbereiche aus dem kantonalen Verwaltungsrecht übertragen.

Erstens amten sie «als Haftrichter im Sinne des Gewaltschutzgesetzes» (§ 24a Abs. 1 GVG; LS 211.1). Zum Rechtsmittelverfahren in diesem Bereich hat der Regierungsrat am 3. Dezember 2008 eine Verordnung erlassen (Verordnung zum Gewaltschutzgesetz). Danach können Entscheide, welche die Haftrichterinnen und Haftrichter in Anwendung des Gewaltschutzgesetzes getroffen haben, mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Zweitens entscheiden die Haftrichterinnen und Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich in Fällen, bei denen das Bundesrecht «die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht» (§ 24a Abs. 4 GVG). Drittens sind Haftrichterinnen und Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich für die Überprüfung von gewissen Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Wahrung der innern Sicherheit (BWIS, SR 120; vgl. § 24a Abs. 5 GVG) zuständig. In beiden Bereichen handelt es sich um Verwaltungsrecht, sodass über Rechtsstreitigkeiten sinnvollerweise das Verwaltungsgericht als oberes kantonales Gericht entscheiden wird.

Der Weiterzug der Haftrichterentscheide mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht richtet sich nach § 41 ff. VRG. Vorbehältlich abweichender Anordnung beträgt demnach die Beschwerdefrist 30 Tage (§ 53 VRG) und dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (§ 55 VRG). Für den Bereich des Gewaltschutzgesetzes hat der Regierungsrat in der erwähnten Verordnung eine andere Regelung getroffen, indem die Beschwerdefrist auf fünf Tage herabgesetzt und dem Lauf dieser Frist und der Einreichung der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist. In den Bereichen von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen und von Massnahmen gemäss BWIS wird es genügen, wenn die Haftrichterinnen und Haftrichter situationsbezogen von der Möglichkeit zur Herabsetzung der Beschwerdefrist (§ 70 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 VRG; vgl. Kommentar VRG, § 53 N. 5) und zum Entzug der aufschiebenden Wirkung Gebrauch machen (§ 55 Abs. 1 VRG), soweit sich dies nicht bereits aus Bundesrecht ergibt (vgl. Art. 24g BWIS und Art. 74 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20).

Das Obergericht ist deshalb einzuladen, die Haftrichterinnen und Haftrichter auf die vorstehenden Erwägungen hinzuweisen.

5. Steuerrecht

Im Bereich des Steuerrechts entsprechen nicht alle Rechtsmittelzüge der Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes. Beispielsweise ist bei folgenden Entscheiden einer Verwaltungsbehörde oder des Regierungsrates der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen:

- Rekursentscheide der Finanzdirektion oder des Regierungsrates über den Erlass von Steuern (§ 186 Abs. 3 Steuergesetz [StG; LS 631.1]; Praxis zu § 64 Abs. 2 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz [ESchG; LS 632.1]),
- Rekursentscheide des kantonalen Steueramtes oder des Regierungsrates betreffend Zahlungserleichterungen (§ 178 Abs. 3 StG; Praxis zu § 61 ESchG),
- Rekursentscheide der Finanzdirektion oder des Regierungsrates über die Steuerrückerstattung,
- Rekursentscheide der Finanzdirektion über Gesuche um Registerauskunft.

Bei keinem dieser Fälle handelt es sich um Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Demzufolge ist hier ab 1. Januar 2009 der Weiterzug an das Verwaltungsgericht zulässig.

Eine Besonderheit des Steuerrechts liegt darin, dass die Kantone im Bereich der harmonisierten Steuern (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden, StHG,

SR 642.14) und der direkten Bundessteuern (Gesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.1) eine von der Verwaltung unabhängige Instanz auf unterer Ebene als einzige Rechtsmittelinstanz einsetzen können (vgl. Art. 86 Abs. 2 BGG in Verbindung mit Art. 146 DBG sowie Art. 50 StHG). Für den nicht harmonisierten Bereich und soweit nicht direkte Bundessteuern betroffen sind, ist jedoch eine obere kantonale Gerichtsinstanz einzusetzen. Gemäss § 72 VRG ist das Verwaltungsgericht in Steuersachen letzte kantonale Rekurs- und Beschwerdeinstanz nach den besonderen Bestimmungen der Steuergesetze. Demzufolge wird es ab 1. Januar 2009 möglich sein, *sämtliche Entscheide aus dem Bereich des Steuerrechts vom Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz beurteilen zu lassen. Ausgenommen sind Entscheide anderer kantonalen Instanzen, die gemäss Bundesrecht direkt vor Bundesgericht angefochten werden können.*

6. Strafvollzug

Anordnungen der Verwaltungsbehörden aus dem Bereich des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Straf- und Justizvollzugsgesetz; StJVG; LS 331), d. h. an die Direktion der Justiz und des Innern (§ 167 Justizvollzugsverordnung; LS 331.1). Gemäss § 29 Abs. 2 Satz 2 StJVG ist der Rekursentscheid der Direktion endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offensteht. Nach § 43 Abs. 1 lit. g VRG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen Anordnungen betreffend den Vollzug von Strafen und Massnahmen unzulässig, es sei denn, im konkreten Fall steht (bzw. stand) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen (§ 43 Abs. 2 VRG). Das Verwaltungsgericht verstand diese Regelung bis anhin so, dass die Beschwerde an sein Gericht nur dann zulässig ist, wenn es im konkreten Fall um die Anwendung von Bundesrecht geht, das bereits vor dem 31. Dezember 2006 gegolten hat (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 4. April 2007, VB.2007.00137). Es ist zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht an dieser Praxis auch nach dem 1. Januar 2009 festhalten wird. Denn Streitigkeiten über den Vollzug von Strafen und Massnahmen können mit Beschwerde in Strafsachen (nicht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) vor Bundesgericht angefochten werden (Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG). Für diese Beschwerdeart aber haben die Kantone bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung, längstens bis 31. Dezember 2012 Zeit, um das Verfahren an die Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes anzupassen. Demzufolge können Rekursentscheide der Direktion aus dem Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs weiterhin nur dann mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht

angefochten werden, *wenn gemäss der am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtslage die (frühere) Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig gewesen wäre.*

C. Weisung

Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden haben bei Anordnungen, die sie nach dem 1. Januar 2009 erlassen, die Rechtsmittelbelehrung so abzufassen, dass die Rechtsweggarantie gewahrt und die Vorinstanzenregelung gemäss Art. 86 ff. BGG eingehalten wird. Dies bedeutet:

- Grundsätzlich sind Rekursentscheide der Direktionen, der Bezirksräte und der Statthalter mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Ausnahmen:
 - *Strafvollzug*: Rekursentscheide der Direktion der Justiz und des Innern können direkt mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden, sofern gemäss der am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtslage die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht unzulässig gewesen wäre.
- Grundsätzlich sind sämtliche erstinstanzlichen Anordnungen und Rekursentscheide des Regierungsrates mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Ausnahmen:
 - *Stimmrechtssachen*: Erstinstanzliche Anordnungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates in Stimmrechtssachen können mit Einsprache beim Regierungsrat angefochten werden. Der Entscheid ist unmittelbar mit Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten.
 - *Weitere Ausnahmen*: Bei einigen weiteren Fallgruppen mit seltenen Anwendungsfällen ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht ebenfalls ausgeschlossen, so beim Beschluss einer Zulassungsbeschränkung an Hochschulen und bei Rekursentscheiden betreffend die Ausgestaltung der Grundversorgung oder Festlegung der übrigen Verkehrsangebote gemäss Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Inneren

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Verwaltungsbehörden des Kantons werden ersucht, ihre Verfügungen ab 1. Januar 2009 mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die den Vorgaben des übergeordneten Rechts (Rechtsweggarantie; Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes) entspricht (vgl. vorstehend Kap. A. 1–3).

II. Das Obergericht wird eingeladen, die Haftrichterinnen und Haftrichter an den Bezirksgerichten auf die Erwägungen im vorstehenden Kap. B. 4 hinzuweisen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an

- a. die Bezirksratskanzleien und die Statthalterämter,
- b. den Datenschutzbeauftragten, den kantonalen Ombudsmann, den Leiter der Finanzkontrolle,
- c. das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht,
- d. die Steuerrekurskommissionen, die Baurekurskommissionen, die Rekurskommission der Gebäudeversicherung, die Hochschulrekurskommission,
- e. die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, die Gebäudeversicherung, das Kantonsspital Winterthur (Spitalrat und Spitaldirektion), die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die Universität Zürich (Universitätsleitung und Universitätsrat), das Universitätsspital Zürich (Spitalrat und Spitaldirektion) und die Zürcher Fachhochschulen (Fachhochschulrat, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule der Künste, Pädagogische Hochschule Zürich),
- f. die Direktionen und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi